



REGLEMENT FÜR DIE  
OFFIZIELLEN  
WETTKÄMPFE  
(ROW)

---

# Reglement für die offiziellen Wettkämpfe SwissVolley Region Aargau

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>2. Organisation und Durchführung der Wettkämpfe</b>	<b>Seite 4</b>
<b>3. Aufstieg, Abstieg</b>	<b>Seite 8</b>
<b>4. Lizenzen</b>	<b>Seite 9</b>
<b>5. Finanzen</b>	<b>Seite 9</b>
<b>6. Werbung</b>	<b>Seite 9</b>
<b>7. Rechtspflege</b>	<b>Seite 10</b>
<b>8. Offizielle</b>	<b>Seite 15</b>

## Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
FIVB	Fédération Internationale de Volleyball
GO SwissVolley Region Aargau	Reglement Gebührenordnung des SwissVolley Region Aargau
H	Spielbeginn
J	Junioren
MS	Meisterschaft
NL	Nationalliga
RL	Regionalliga
RM	Regionalmeisterschaft
ROW	Reglement Offizielle Wettkämpfe
RSK	Regionale Schiedsrichter-Kommission
SwissVolley Region Aargau	Regionaler Volleyballverband Aargau
SwissVolley	Schweizerischer Volleyballverband

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Grundlagen**

Der Vorstand SwissVolley Region Aargau erlässt die Reglemente für alle offiziellen Wettkämpfe im Bereich des SwissVolley Region Aargau. Die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau organisiert im Auftrag des Vorstandes die offiziellen Wettkämpfe und überwacht die Anwendung der gültigen Reglemente.

Folgende Grundlagen sind wegleitend für dieses Reglement:

- Statuten von SwissVolley und von SwissVolley Region Aargau
- Volleyballreglement (VR) SwissVolley
- Volleyballregeln 2009-12 der FIVB

Alle Vorkommnisse, die in diesem Reglement oder den Grundlagen nicht geregelt sind, werden vom Vorstand des SwissVolley Region Aargau entschieden.

### **1.2 Allgemeine Personenbezeichnungen**

Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Trainer, Schiedsrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

### **1.3 Geltungsbereich**

Die regionalen Wettkämpfe umfassen

- die regionalen Meisterschaften (Damen und Herren) der 2. - 5. Liga, der Jugend U 21 und der Jugend U10 – U19 sowie der Ü32 (SeniorInnen)
- alle Auf-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele zwischen den obgenannten Ligen
- den regionalen Cup

Alle regionalen Wettkämpfe sind ebenso wie alle Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionäre und Mitglieder der dem SwissVolley Region Aargau angeschlossenen Vereine dem vorliegenden Reglement unterstellt.

### **1.4 Lizenzen**

Alle an offiziellen Wettkämpfen teilnehmenden Spieler, Trainer, Schiedsrichter und Coaches müssen eine von SwissVolley ausgestellte, gültige Lizenz besitzen und beim entsprechenden Anlass vorweisen. Es muss in jedem Fall die Originallizenz oder das von SwissVolley ausgestellte Duplikat vorgewiesen werden können. Kopien sind nicht zulässig.

Ein Spieler darf nur für einen nationalen Verband lizenziert sein und nur eine auf einen Verein lautende Lizenz besitzen.

Der Besitzer einer von SwissVolley ausgestellten Lizenz ist berechtigt, ein Team gleich welcher regionalen Liga zu coachen. Er kann in der gleichen Saison mehrere Teams coachen.

### **1.5 Matchblatt**

Für alle Spiele der regionalen Meisterschaft (excl. Mixed) sowie für den Schweizer und Aargauer Cup muss das offizielle Matchblatt von SwissVolley verwendet werden.

### **1.6 Ausserkantonale, bzw. ausländische Teams**

Ausserkantonale und ausländische Teams, die nicht dem SwissVolley Region Aargau angeschlossen sind, können im Jugendbereich an den Regionalen Wettkämpfen teilnehmen. Sie können jedoch nicht Aargauer Meister werden.

## **2. Organisation und Durchführung der Wettkämpfe**

### **2.1 Teilnahmeberechtigung**

An den regionalen Wettkämpfen sind alle Mannschaften der Region Aargau teilnahmeberechtigt, die sich fristgemäss anmelden.

### **2.2 Klassement/Punktsystem**

Die Klassements der regionalen Wettkämpfe werden mit Ausnahme des Cups nach folgendem Punktsystem erstellt:

- |                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| - gewonnenes Spiel             | 2 Punkte          |
| - verlorenes Spiel             | 0 Punkte          |
| - Spiel durch Forfait verloren | 0 Punkte + Strafe |

Weisen Teams die gleiche Punktzahl auf,

- so entscheidet das bessere Satzverhältnis (Quotient) aller Spiele
- bei erneutem Gleichstand entscheidet das bessere Punkteverhältnis (Quotient) aller Spiele
- bei erneutem Gleichstand entscheidet/entscheiden die direkte(n) Begegnung(en)

### **2.3 Gliederung der Kategorien/Ligen**

Es gibt drei Meisterschaftskategorien:

- National (NL) mit den Ligen NLA, NLB, 1. Liga
- Regional (RL) mit den Ligen 2L, 3L, 4L, 5L
- Junioren (J) mit den Ligen U21 JA1, JA2, JA3, U18/U19 (JB), U16 (JC)

Nicht als Meisterschaftskategorien zählen: Seniorinnen (Ü32), Interliga U21, Mini U16 (C), U14 – U10 (Mini D/E/F).

### **2.4 Halle und Material**

Das Heimteam muss zur Verfügung stellen

- Halle, Garderoben, Spielfeld und Einrichtungen
- einen erhöhten Platz für den 1. Schiedsrichter
- Arbeitsplatz für Schreiber
- Schreiber
- Matchblätter: Offizielles Matchblatt SwissVolley
- eine Resultatanzeigetafel
- zwei Paar Antennen
- Bälle zum Einspielen für beide Teams
- zwei offizielle Matchbälle zuhanden des Schiedsrichters
- eine Notfallapotheke

### **2.5 Bälle**

Nur die von SwissVolley als offizielle Bälle bestimmten Bälle sind für regionale Wettkämpfe zugelassen. Die zugelassenen Bälle sind im Meisterschaftskalender aufgeführt.

### **2.6 Positionsblätter**

Positionsblätter werden in den Ligen mit zwei Schiedsrichtern benötigt. Wird das Positionsblatt nicht bis zur Bereitstellung für den folgenden Satz abgegeben, so lässt der 2. Schiedsrichter für das betreffende Team die Positionen des vorhergehenden Satzes (Satzbeginn) auf dem Matchblatt notieren.

## **2.7 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb**

- a) Die Kosten für die Organisation eines Spiels sowie die Hallenmiete gehen zu Lasten des Heimteams.
- b) Die Schiedsrichterentschädigung sowie die Spesen werden dem/den Schiedsrichter(n) vom Heimclub ausbezahlt und von den beteiligten Teams zu gleichen Teilen getragen. Die Höhe der Entschädigung wird von der DV- SwissVolley Region Aargau festgelegt, die Höhe der Spesen vom SwissVolley Region Aargau -Vorstand.
- c) Für den Aargauer Cup gelten die Bestimmungen der Cupweisungen.
- d) Kosten, die durch nachgewiesene Fehler des SwissVolley Region Aargau verursacht wurden, können innert 3 Tagen gegenüber dem SwissVolley Region Aargau geltend gemacht werden. Verspätete Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **2.8 Anmeldung**

Die Anmeldung für die Regionalmeisterschaft erfolgt direkt auf der Homepage. Eintritte von Vereinen zu SwissVolley Region Aargau müssen bis 1. Mai mit einem schriftlichen Gesuch und beigelegten Statuten erfolgen.

### **2.8.1. Anmeldebedingungen**

- Besitzen von Vereinsstatuten
- Verfügen über ausgebildete Schreiber
- Verfügen über eine homologierte Spielhalle
- Junioren- und Seniorenteams benötigen keinen Schiedsrichter
- Alle (finanziellen) Verpflichtungen gegenüber dem SwissVolley Region Aargau, bzw. SwissVolley aus der vorangegangenen Saison müssen erfüllt sein.

### **2.8.2. Hallenhomologation**

Für Spiele der RM gelten für Spielhallen die folgenden Mindestmasse:

- Höhe der Halle, frei von jeglichem Hindernis mind. 500 cm
- Freiraum um das Spielfeld, frei von jedem Hindernis, für Zuschauer verboten mind. 100 cm
- Es muss ein tauglicher und genügend hoher Schiedsrichterbock zur Verfügung stehen
- Linienbreite für 2. Liga 5 cm
- Es muss eine Netzspannvorrichtung vorhanden sein, die ein Spannen des Netzes gemäss Volleyballregeln erlaubt

Spielhallen, die den Mindestansprüchen nicht genügen, können vom Regionalvorstand, mit eventuellen Auflagen, toleriert werden.

### **2.8.3. Spielberechtigung**

Spieler ausländischer Nationalität

Die Zahl der ausländischen Spieler ist unbegrenzt.

### **2.8.4. Gemischte Teams**

Spieler männlichen Geschlechts dürfen nicht in Damentteams eingesetzt werden. In Herrenteams der untersten Liga dürfen maximal zwei Damen gleichzeitig auf dem Feld spielen. Diese dürfen keine Junioren U18/U19 und U16 (gemäss Lizenz) sein.

In Juniorenteams dürfen maximal zwei Juniorinnen der entsprechenden Alterskategorie gleichzeitig auf dem Feld spielen.

Der Kapitän eines Teams ist berechtigt, von jedem Spieler der gegnerischen Mannschaft einen Ausweis zu verlangen, um die Eintragung auf dem Matchblatt zu überprüfen.

### 2.8.5. Einsatz/Qualifikation

Die Eintragung auf dem Matchblatt gilt als Einsatz. Nach dem zweiten Einsatz in der gleichen Liga und der gleichen Gruppe ist der Spieler für dieses Team qualifiziert und darf in keinem anderen Team der gleichen oder einer tieferen Liga eingesetzt werden.

Ein Spieler darf höchstens einmal in irgendeiner höheren Liga eingesetzt werden, wenn er weiterhin in der ursprünglichen Liga spielen will. Nach dem zweiten Einsatz in einer höheren Liga kann er in der ursprünglichen Liga nicht mehr eingesetzt werden. Er gilt dann als qualifiziert für die tiefere der beiden höheren Ligen.

Spiele bei einem Verein zwei Teams in der gleichen Gruppe, so ist ein Spieler nach dem zweiten Einsatz im gleichen Team für dieses qualifiziert und er darf nicht mehr im anderen Team eingesetzt werden.

JA gilt als **eine** Liga, d.h. eine Spielerin kann entweder JA1, JA2 oder JA3 spielen, aber keinesfalls in zwei A-Mannschaften.

### 2.8.6. Senioren

Teilnahmeberechtigt sind Spieler, welche am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, das 32. Altersjahr abgeschlossen haben.

### 2.8.7 Sonderregelung Ü32-Damen

Bei den Ü32-Teams dürfen eine unbeschränkte Anzahl Spielerinnen des Stammvereines oder Fremdvereines im Ü32-Alter eingesetzt werden, welche für die 4. und 5. Liga qualifiziert sind. Zusätzlich dürfen maximal zwei Spielerinnen des Stammvereines oder Fremdvereines, im Ü32-Alter mit einer 3. Liga-Qualifikation eingesetzt werden.

Ü32-Teams, welche sich aus Stamm- und Fremdvereinen zusammensetzen (maximal aus drei Vereinen), bilden eine Spielgemeinschaft. Die Vereine schicken vor Saisonbeginn unaufgefordert ihre Originallizenzen an die Geschäftsstelle SVRA. Die Geschäftsstelle erfasst eine Spielerinnenliste, die bei jedem Spiel dem Schiedsrichter unaufgefordert vorgewiesen werden muss. Bei weiteren, kurzfristigen Zuzügen wird die Liste durch den Schiedsrichter ergänzt und zusammen mit dem Matchblatt zur Anpassung an die Geschäftsstelle SVRA weitergeleitet. Die ergänzte Liste wird anschliessend durch die Geschäftsstelle an den Mannschaftsverantwortlichen retourniert.

### 2.8.8. Sonderregelung Ü36 Männer

- Der Spieler muss 36 Jahre alt sein (Jahrgang anfangs Saison massgebend)
- 2. Liga-Spieler sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen nicht in unteren Ligen eingesetzt werden.
- Der Spieler besitzt eine gültige und homologierte RL-Lizenz
- Der Stammverein muss an der regionalen Meisterschaft im Aargau teilnehmen.
- Die Spieler können nur im eigenen Stammverein eingesetzt werden.
- Der Spieler kann in allen Ligen (3. - 5. Liga), in welchem der Verein vertreten ist – maximal aber in einem Team pro Liga - eingesetzt werden.
- Der Verein ist für die Einhaltung dieser Regelung zuständig. Bei Missachtung wird ein Forfait ausgesprochen.

### 2.9. Meisterschaftskalender

Für jede Saison wird ein offizieller Meisterschaftskalender erstellt. Die darin enthaltenen Daten und Zeiten sind für die Teams verbindlich. Für die Schiedsrichter gelten die persönlichen Einsatzbögen als verbindliches Aufgebot.

Die Vereine legen die Daten ihrer Heimspiele gemäss Rasterspielplan fest.

### 2.10. Spielverschiebungen

Die im Meisterschaftskalender festgelegten Daten können unter Einhaltung der folgenden Bedingungen verschoben werden:

- a) Einverständnis des gegnerischen Teams und des Schiedsrichters (auch bei zeitlicher Verschiebung am gleichen Tag)
- b) Der Antrag auf Spielverschiebung muss 8 Tage vor dem im Meisterschaftskalender festgelegten Datum (bei Vorverschiebung vor dem neuen Spieldatum) an die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau eingereicht werden.  
Wenn eine Spielverschiebung weniger als 24 Std. vor Anpfiff des Matches bei der Geschäftsstelle eintrifft, gilt das Spiel als Forfait mit Kostenfolge.
- c) Auf dem Gesuch muss ersichtlich sein, welche Schiedsrichter das Spiel leiten.
- d) Die Bearbeitungsgebühr gemäss GO-SwissVolley Region Aargau muss innerhalb der festgelegten Zeit bezahlt werden.
- e) Wird eine der obigen Bedingungen nicht eingehalten, werden gegen das fehlbare Team eine Administrativbusse und/oder ein Forfait ausgesprochen.

### **2.11. Spielgemeinschaften**

Vereine, die zuwenig Spieler im Jugendalter haben, um eine eigene Mannschaft zu bilden, können sich zu Spielgemeinschaften zusammenschliessen. Alle beteiligten Vereine (maximal drei) müssen Mitglied des SwissVolley Region Aargau sein. Die Spielgemeinschaft startet offiziell unter dem Namen eines der beteiligten Vereine.

### **2.12. Team mit weniger als 6 Spielern**

Sind bei H-2 weniger als 6 Spieler anwesend, so lässt der 1. Schiedsrichter den/die anwesenden Kapitäne (allenfalls Stellvertreter) antreten und erklärt das Spiel als nicht durchführbar.

### **2.13. Fehlende Lizenzen**

Alle an offiziellen Wettkämpfen des SwissVolley Region Aargau teilnehmenden Spieler, Schiedsrichter, Trainer/Coaches müssen eine von SwissVolley ausgestellte, gültige und homologierte Lizenz besitzen und beim entsprechenden Anlass vorweisen können.

Ausnahme: Im Aargauer Cup werden Lizenzen erst ab dem offiziellen Meisterschaftsbeginn gemäss Raster SwissVolley Region Aargau benötigt. Bis zum Meisterschaftsbeginn genügt eine Mannschaftskarte. Es muss in jedem Fall die Originallizenz oder das von SwissVolley ausgestellte Duplikat vorgewiesen werden können. Kopien sind nicht zulässig.

- Spieler, welche die homologierte Lizenz nicht vorweisen können, müssen sich mit einem Ausweis mit Foto ausweisen, z.B. Pass, ID-Karte, Führerausweis, General- oder Halbtaxabonnement, Studenten- oder Schülerschein. Das Fehlen der Lizenz wird auf dem Matchblatt eingetragen.
- Spieler, die sich nicht ausweisen können, sind nicht spielberechtigt, bzw. dürfen ein Team nicht betreuen.

#### **Weiteres Vorgehen bei fehlenden Lizenzen**

- a) Die fehlende(n) Lizenz(en) (Kopie der Vorder- und Rückseite/oder Scan) muss/müssen innert zwei Arbeitstagen unaufgefordert an die Geschäftsstelle eingesandt, oder per E-Mail eingereicht werden. Andernfalls verdoppeln sich die Bussen gemäss GO-SwissVolley Region Aargau.
- b) Dem Verein wird für die fehlende(n) Lizenz(en) eine Busse gemäss GO-SwissVolley Region Aargau in Rechnung gestellt. Lizenzen, die zur Kontrolle eingesandt wurden, werden an die Adresse des Teamverantwortlichen zurückgesandt.

### **3. Aufstieg, Abstieg**

#### **3.1 Anzahl Mannschaften pro Verein in der gleichen Liga**

Jeder Verein kann mit beliebig vielen Teams in einer Liga und max. zwei Teams in einer Gruppe vertreten sein. In diesem Fall müssen die beiden Teams ihre Direktbegegnungen als erstes Spiel der Vor-, bzw. Rückrunde austragen.

#### **3.2 Ligaeinteilung**

##### **3.2.1 Aktive**

	Damen	Herren
2. Liga	1 Gruppe	1 Gruppe
3. Liga	2 Gruppen	1 Gruppe
4. Liga	3 Gruppen	1 Gruppe
5. Liga	restliche Gruppen	restliche Gruppen

##### **3.2.2 U21 (Junioren)**

1. Stärkeklasse	1 Gruppe	Einteilung erfolgt aufgrund der Teilnehmerzahl
2. Stärkeklasse	1 - 2 Gruppen	
3. Stärkeklasse	restliche Gruppen	

##### **3.2.3 Ü32 (Seniorinnen)**

1. Stärkeklasse	1 Gruppe
2. Stärkeklasse	restliche Gruppen

##### **3.2.4 U16 – U19**

Die Einteilung erfolgt auf Grund der angemeldeten Teams

##### **3.2.5 Gruppengrösse**

Die einzelnen Gruppen bestehen in der Regel aus 8 - 10 Mannschaften. Ausgenommen sind die untersten Ligen, welche weniger Teams pro Gruppe aufweisen können.

#### **3.3 Aufstieg/Abstieg**

Alle Gruppensieger mit Ausnahme der 2. Liga steigen automatisch in die nächst höhere Liga auf. Für die 2. Liga-Meister gelten die Bestimmungen von SwissVolley. Alle letzten und vorletzten Teams steigen ab. Bei den Herren der 3. und 4. Liga steigt jeweils der Erst- und Zweitplatzierte auf.

#### **3.4 Barragen**

Bei den 2., 3. und 4. Ligen sowie Seniorinnen und U21-Junior(inn)en A1 und U21-Juniorinnen A2 werden Auf- und Abstiegsbarragen gespielt. Das heisst, das jeweils dritt letzt platzierte Team (Damen und Herren) der Liga spielt gegen das zweit platzierte Damen- bzw. dritt platzierte Männerteam um den Platz in der höheren Liga.

#### **3.5 Weitere Auf- bzw. Absteiger**

Weitere Auf- bzw. Absteiger können je nach Tabellenlage und Situation mit in die Barragen einbezogen werden. Für die Aufstockung von freien Plätzen ist die Rangliste dieser Relegationsrunden massgebend.

#### **3.6 Entscheidungsspiele**

Die Entscheidungsspiele werden, sofern möglich, jeweils eine Woche nach Ende des Rasters ausgetragen. Die Schiedsrichterkosten werden durch die teilnehmenden Mannschaften getragen. Das Datum wird bereits mit der Zustellung des Rasters festgelegt.

#### **3.7 Aufstiegsverpflichtung**

Ein Team, das an Entscheidungs- oder an Aufstiegsspielen teilnimmt, verpflichtet sich, sofern es sich das Recht dazu erspielt, in die höhere Liga aufzusteigen. Kann oder will das Team nicht aufsteigen, darf es nicht an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

### **3.8 Mannschaftsrückzug**

Erfolgt ein Rückzug für die folgende Saison bis zum letzten Spieltag (gemäss Rasterspielplan), so wird keine Gebühr erhoben. Für spätere Rückzüge wird eine Gebühr gemäss GO SwissVolley Region Aargau erhoben.

### **3.9 Verzicht auf Aufstieg (Gruppensieger), freiwilliger Abstieg**

Teams, die nicht aufsteigen, bzw. freiwillig absteigen wollen, haben dies bis spätestens Meisterschaftsschluss (letzter Spieltag) der Geschäftsstelle mitzuteilen. Eine verspätete Meldung zieht eine Busse nach GO nach sich. Verzichtet ein erst platziertes Team (erst- und zweit platziertes Team Männer) auf den Aufstieg oder hat kein Recht zum Aufstieg, steigt das zweit- bzw. dritt platzierte Team nicht direkt auf, sondern nimmt an den Entscheidungsspielen teil. Für Teams, die an Entscheidungsspielen teilnehmen, gilt Art. 3.7.

### **3.10 Übergangsformel bei unvollständigen Ligen**

Im Falle unvollständiger Ligen behält sich der Regionalvorstand die Anwendung einer Übergangsformel vor.

## **4. Lizenzen**

Es gelten die Bestimmungen des Reglements „Lizenzen“ von SwissVolley. Für Spielgemeinschaften siehe ROW- SwissVolley Region Aargau Art 2.12 Einsatz- und Qualifikationsberechtigung siehe Anhang 1

### **4.1. Einsatzberechtigung DLR**

Ein Junior kann in einem Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Jugend eingesetzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der eigene Verein ein Team in der gleichen Liga hat. Ein Spieler darf nur in einem Team pro Liga eingesetzt werden.

### **4.2. Anzahl DLR-Lizenzen**

In der Regionalliga sind pro Team max. 6 Spielerinnen mit DR-Lizenzen (vom Zweitverein) zugelassen.

## **5. Finanzen**

### **5.1 Gebührenordnung**

Die Gebührenordnung des SwissVolley Region Aargau regelt

- die Entschädigungen und Spesen der Kommissionen und Schiedsrichter
- die Vereins- und Teambeiträge
- die Bussen und Strafen

## **6. Werbung**

### **6.1 Recht auf Werbung**

Recht zur Werbung hat, wer die Anmeldung an die Geschäftsstelle eingeschickt und die vom SwissVolley Region Aargau in der GO festgelegte Werbegebühr für die Dauer eines Jahres (1.6. – 31.5.) bezahlt hat. Die Anmeldung und die Gebühr sind jährlich wiederkehrend einzureichen bzw. zu bezahlen.

Für Junioren-Teams ist keine Anmeldung erforderlich und muss keine Gebühr entrichtet werden.

## **6.2 Anmeldung und Zahlung der Dresswerbung**

Jedes Team (Ausnahmen siehe Art 6.1), welches Werbung trägt, meldet seine Werbung mittels Anmeldeformular der Geschäftsstelle. Gleichzeitig ist die Werbegebühr gemäss GO-SwissVolley Region Aargau auf das Postkonto des SwissVolley Region Aargau einzuzahlen.

## **6.3 Spielen ohne Werbegenehmigung**

Tritt ein Team zu einem Spiel der Regionalen Wettkämpfe mit Leibchenwerbung ohne Werbegenehmigung an, so wird es gebüsst gemäss GO-SwissVolley Region Aargau.

## **6.4 Anzahl und Art der Werbeaufdrucke**

Die Anzahl der Werbeaufdrucke der Sponsoren und die Fläche der Werbeaufdrucke sind unbeschränkt, dürfen aber nicht die Lesbarkeit der Nummern auf Brust und Rücken beeinträchtigen.

Die Trikots der Spieler eines Teams müssen auch in Bezug auf die Werbeaufdrucke und die Flächen der Werbung einheitlich sein.

Sonderstatus Libero

Das Trikot des Liberos ist von dieser Regelung ausgenommen und darf mit einer gegenüber dem Rest des Teams unterschiedlichen Werbung bedruckt sein (keine zusätzliche Gebühr).

## **6.5 Konflikte zwischen Sponsoren und Verein**

Der SwissVolley Region Aargau beziehungsweise seine Instanzen und Organe sind für Konflikte, die sich aus Verträgen für Werbung zwischen Vereinen und deren Sponsoren ergeben, weder zuständig noch haftbar.

Im Übrigen gilt das Werbereglement von SwissVolley.

## **6.6 Leibchennummern**

Es gilt das Reglement von SwissVolley (Offizielle Volleyballregeln).

## **7 Rechtspflege, Rechtsmittel**

### **7.1 Verantwortlichkeit**

Jeder Verein ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreter, Spieler, Trainer, Coaches, Schiedsrichter und Funktionäre verantwortlich.

Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.

Er haftet für sämtliche gegenüber dem Verein, seinen einzelnen Teams, den Spielern und Offiziellen (inklusive Schiedsrichter und Trainer) ausgesprochenen Bussen.

### **7.2 Zusammenschluss von Vereinen**

#### **7.2.1 Bestimmungen**

Wollen 2 oder mehrere Vereine sich zusammenschliessen und ihre Plätze in den verschiedenen Ligen behalten, so gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Fusion muss vor dem 1. Mai rechtsgültig vorgenommen sein.
- b) Die Fusion muss der Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau bis zum unter a) vorgegebenen Zeitpunkt mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden. Die Geschäftsstelle meldet die Fusion SwissVolley.

#### **7.2.2 Unterlagen**

Für eine Fusion werden die folgenden Unterlagen verlangt:

- a) Antrag der beteiligten Vereine auf Anerkennung der Fusion
- b) Protokoll der Beschlussfassung zur Fusion an den Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine
- c) Protokoll über die Beschlussfassung zur Fusion an der Mitgliederversammlung des neuen Vereins
- d) Statuten des neuen Vereins

### **7.2.3 Anerkennung**

Ein durch Fusion entstandener Verein kann nur anerkannt werden, wenn die beteiligten Vereine ihren Verbindlichkeiten gegenüber SwissVolley Region Aargau und SwissVolley nachgekommen sind oder der neue Verein die Verbindlichkeiten der alten Vereine ausdrücklich und rechtsgenügend anerkennt.

### **7.2.4 Ligazugehörigkeit**

Der neue Verein hat Anrecht auf die Plätze in jenen Ligen, in denen die Vereine vorgängig der Fusion vertreten waren; vorbehalten bleibt ROW Art. 3.1.

### **7.3. Transfers**

Es gelten die Bestimmungen des Transfer-Reglementes von SwissVolley.

### **7.4. Forfait**

#### **7.4.1 Anwendungsbereich**

Ein Spiel gilt für ein Team, bzw. beide Teams, forfait verloren (3:0 mit je 25:0/25:0/25:0) bei folgenden Gründen:

- a) Das Spiel wurde aufgrund eines Fehlverhaltens eines, bzw. beider Teams nicht, unvollständig oder reglementwidrig ausgetragen
- b) Das Resultat kann nicht homologiert werden
- c) Ein oder beide Teams sind bei offiziellem Spielbeginn (H-2) nicht oder mit weniger als 6 Spielern anwesend
- d) Bei H-30 ist kein Schreiber anwesend oder der Schreiber besitzt keinen gültigen Ausweis
- e) Ein oder beide Teams weigern sich, das Spiel bei offiziellem Spielbeginn aufzunehmen
- f) Das Spielfeld ist nicht homologiert. Einrichtungen oder Material erlauben keine Austragung des Spiels
- g) Abbruch des Spiels durch den Schiedsrichter infolge mangelhafter Ordnung und Organisation
- h) Ein oder beide Teams verlassen das Spielfeld vor Spielende
- i) Rückzug eines Teams
- j) Das Nichtbezahlen von Bussen nach der dritten Mahnung, in welcher das Forfait angedroht wurde
- k) Einsatz von Spielern, die sich zwar ausweisen können, aber zum Zeitpunkt des Spiels keine homologierte Lizenz haben oder für dieses Team nicht einsatzberechtigt sind
- l) Einsatz von Spielern während eines Spielverbots

Ausnahme:

Wenn ein Team unvollständig wird (Ausschluss, Verletzung, etc) gilt Art. 6.4.3 der Volleyballregeln.

#### **7.4.2 Gleichzeitiges Forfait**

Ein Forfait kann gleichzeitig gegen beide Teams ausgesprochen werden, wobei das Ergebnis mit 0:0 ohne Punktvergabe für eines der beiden Teams gewertet wird.

#### **7.4.3 Administrativforfait**

Kann eine Mannschaft zu einem Spiel der Regionalen Wettkämpfe nicht antreten und teilt dies mindestens 10 Tage vor dem Spiel mit eingeschriebenem Brief der Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau mit, so wird ein administratives Forfait ohne Kostenfolge erklärt. Der Teamverantwortliche muss auch den Gegner und die Schiedsrichter schriftlich informieren.

#### **7.4.4 Allgemeines Forfait**

Ein Team, gegen das in einer Saison 3 Forfaits ausgesprochen wurden, wird von der Meisterschaft ausgeschlossen. Die gegen ein solches Team erzielten Resultate werden gestrichen.

#### **7.4.5 Folgen nach einem Forfait**

Ein Team kann im Falle eines Forfaits mit einer Busse/Sanktion gemäss GO- SwissVolley Region Aargau belegt werden. Das Team muss die dem SwissVolley Region Aargau oder dem Gegner verursachten zusätzlichen Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

#### **7.5 Verspätetes oder verhindertes Eintreffen eines Teams**

- a) Bei verspätetem Eintreffen eines Teams mit ausreichender und nachweisbarer Begründung (Zugsverspätung, Verkehrsunfall oder unvorhersehbare Ereignisse) oder bei verspätetem Spielbeginn durch das Heimteam mit ausreichender und nachweisbarer Begründung (Hallenöffnung, Hallenbelegung oder unvorhersehbare Ereignisse) kann der 1. Schiedsrichter den Spielbeginn um höchstens 30 Minuten verschieben, wenn der Verantwortliche des Gast-, bzw. Heimteams den 1. Schiedsrichter davon vor dem offiziellen Spielbeginn orientiert. Die Verschiebungszeit beträgt höchstens 15 Minuten, wenn auf das betreffende Spiel noch ein zweites in der gleichen Halle folgt oder wenn die Benützungsdauer der Halle beschränkt ist.
- b) Kann der 1. Schiedsrichter den Spielbeginn gemäss Absatz a verschieben, setzt er den neuen Spielbeginn fest. Das Gastteam hat sich beim Eintreffen sofort zum Spiel bereitzuhalten, ein normales Einspielen ist nicht mehr möglich.
- c) Wenn der 1. Schiedsrichter keine Meldung über eine Verspätung erhält, erklärt er das Spiel zum vorgesehenen Zeitpunkt des Spielbeginns als nicht durchführbar.
- d) Wenn der 1. Schiedsrichter den Spielbeginn gemäss Absatz a verschoben hat und wenn zum neu angesetzten Spielbeginn das Gastteam nicht oder nicht vollständig anwesend ist, erklärt er das Spiel als nicht durchführbar.
- e) Bei begründetem verspätetem Eintreffen – nach Ablauf der oben erwähnten zeitlichen Frist – setzt die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau auf Antrag des betroffenen Teams das Spiel neu an. Der Antrag muss der Geschäftsstelle schriftlich innert 2 Arbeitstagen (Poststempel) nach dem ursprünglichen Spieldatum zugestellt werden.
- f) Die Kosten, welche wegen der Neuansetzung des Spiels entstanden sind, sind von dem Team zu tragen, das die Neuansetzung verursacht hat.

#### **7.6 Strafen**

##### **7.6.1 Strafen gegenüber Vereinen und Teams**

Folgende Strafen gegenüber Vereinen und/oder Teams können verfügt werden:

- a) Bussen gemäss GO- SwissVolley Region Aargau
- b) Forfait
- c) Platzsperre bis zu einem Jahr
- d) Abstieg in die nächst tiefere Liga
- e) Relegation in die tiefste Liga
- f) Disqualifikation
- g) Ausschluss gemäss Statuten

##### **7.6.2 Strafen gegenüber Personen**

Gegenüber einzelnen lizenzierten Personen oder Vereinsfunktionären können verfügt werden:

- a) Verweis
- b) Bussen gemäss GO SwissVolley Region Aargau
- c) Spielverbot
- d) Rückzug der Lizenz
- e) Ausschluss gemäss Statuten

### **7.6.3 Kumulation von Strafen**

Es können verschiedene Strafen zusammen verfügt werden. Der Bestrafte trägt die entstandenen Kosten.

### **7.6.4 Administrativbusse**

Kleinere Vergehen organisatorischer oder administrativer Art, die Ausrüstung der Spieler, die Halleneinrichtung oder das Material betreffend, werden mit einer Administrativbusse gemäss GO SwissVolley Region Aargau belegt.

### **7.6.5 Strafbare Handlungen**

Folgende Handlungen sind strafbar:

- a) Tätlichkeiten und unsportliches Betragen vor, während oder nach dem Spiel
- b) Widerstand gegen Schiedsrichter und Offizielle
- c) Irreführende Reklame, parteiische und verletzende Communiqués und Bemerkungen
- d) Nichtbezahlen von Bussen, Gebühren und Strafen

### **7.6.6 Strafen gemäss Offizielle Volleyballregeln**

Diese Strafen kommen für Spieler, Trainer und Teams für unkorrektes Verhalten zur Anwendung und sind gültig für alle offiziellen Wettkämpfe.

### **7.6.7 Haftung für die Bezahlung**

Der Verein haftet für die Bezahlung von Bussen und Gebühren, die der SwissVolley Region Aargau gegenüber dem Verein, seinen Teams oder Mitgliedern geltend macht.

### **7.6.8 Strafen gegenüber Schiedsrichtern**

- a) Ein Schiedsrichter, der ohne genügende Begründung zu einem Spiel, zu dem er ordnungsgemäss aufgeboden wurde, nicht erscheint zu spät erscheint, wird mit einer Busse gemäss GO-SwissVolley Region Aargau belegt.
- b) Ein Schiedsrichter, der bei einem Spiel seine Lizenz nicht vorweisen kann, wird mit einer Busse gemäss GO- SwissVolley Region Aargau belegt.
- c) Aberkennung des Schiedsrichter-/Trainertitels bzw. anderer Funktionstitel

### **7.6.9 Nicht fristgemäßes Bezahlen von Bussen, Gebühren und Strafen**

Es werden maximal 3 Mahnungen versandt. Für jede Mahnung wird kumulativ zusätzlich eine Administrativbusse gemäss GO-SwissVolley Region Aargau belastet. Falls die Zahlung nach der dritten Mahnung nicht erfolgt, werden Sanktionen gemäss ROW Art. 7.6.1 ergriffen. Die zu ergreifenden Sanktionen sind in der dritten Mahnung anzudrohen.

## **7.7. Protest**

### **7.7.1 Definition**

- a) Mit einem Protest wird ein geschehener Umstand oder Entscheid eines Offiziellen, namentlich eines Schiedsrichters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel steht und geeignet ist, den Ausgang des Spiels oder des Wettkampfes zu beeinflussen, angefochten.
- b) Tatsachenentscheide der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.

### **7.7.2 Zuständigkeit**

Der Entscheid über einen Protest in den Regionalen Wettkämpfen des SwissVolley Region Aargau fällt in die Zuständigkeit der Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau.

### **7.7.3 Protest vor Anpfiff eines Spiels**

Ein Protest gegen den Zustand des Spielfeldes oder der Einrichtungen, den Zeitpunkt des Spielbeginns oder irgendeinen anderen tatsächlichen Umstand, der bereits vor dem Spielbeginn bekannt ist, muss vor Anpfiff des Spiels erfolgen. Der Eintrag auf dem Matchblatt erfolgt ebenfalls vor Spielbeginn.

### **7.7.4 Protest nach Anpfiff eines Spiels**

Ein Protest muss unmittelbar nach Eintreten oder Bekanntwerden des Vorfalls beziehungsweise nach Fällung des angefochtenen Entscheides erhoben werden.

### **7.7.5 Verfahren bei Erhebung eines Protestes**

Will ein Team Protest einlegen, so hat der Teamkapitän dies dem 1. Schiedsrichter mit einer Redewendung zu erklären, die ausdrücklich das Wort Protest oder ein sinngemässes Synonym enthält. Jede Äusserung, die das Wort Protest oder ein sinngemässes Synonym nicht nennt, wird nicht als Protest gewertet. Der Schiedsrichter lässt die Einlegung des Protestes unmittelbar im Anschluss an seine Erhebung unter der Rubrik „Bemerkungen“ mit dem Resultatstand auf dem Matchblatt eintragen.

Am Ende des laufenden Satzes trägt der Schreiber die näheren Angaben zum Protest (Team, Satz, Ereignis, angefochtener Entscheid) detailliert auf dem Matchblatt ein. Der 1. Schiedsrichter kontrolliert die Richtigkeit der Eintragung.

Die Eintragung des Protestes darf in keinem Fall verhindert werden; dies gilt selbst dann, wenn er unkorrekt erhoben wurde, in welchem Fall allerdings ein entsprechender Hinweis auf dem Matchblatt anzubringen ist.

Ein eingelegter Protest kann nach Spielschluss vom Team, das ihn eingelegt hat, zurückgezogen werden.

Der oder die Teamkapitäns hat/haben die dem eingelegten Protest entsprechenden Bemerkungen auf dem Matchblatt zu unterschreiben. Der Protest ist in der Folge zu bestätigen; vergleiche ROW-SwissVolley Region Aargau Art. 7.7.7

### **7.7.6 Berichterstattung**

Der Schiedsrichter und die weiteren Beteiligten müssen nur dann Bericht erstatten, wenn sie von der zuständigen Instanz dazu aufgefordert werden. Diese setzt die dafür notwendige Frist.

### **7.7.7 Bestätigung eines Protestes**

Der Protest muss der Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau schriftlich innert 2 Arbeitstagen (mit A-Post und Datum des Poststempels) nach Anmeldung (d.h. Eintragung auf dem Matchblatt) bestätigt werden. Der Protest ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten. Es sind die angerufenen Beweismittel zu nennen. Verfügbare Urkunden sind beizulegen. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg für die Leistung des Kostenvorschusses. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen nach aargauischem kantonalem Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Wird ein Protest nicht bestätigt, so gilt er als nicht erhoben.

### **7.7.8 Kostenvorschuss**

Innerhalb der Protestfrist (siehe Art. 7.7.7) muss ein Kostenvorschuss gemäss GO-SwissVolley Region Aargau auf das Postkonto des SwissVolley Region Aargau überwiesen werden.

Je nach Ausgang des Verfahrens gilt der Kostenvorschuss als Anzahlung an die Spruchgebühr, oder er wird ganz oder teilweise zurückerstattet.

### **7.7.9 Weitere Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements über die Rechtspflege im SwissVolley Region Aargau, namentlich die Vorschriften über das weitere Verfahren, Rekurs und die Kosten.

## **8 Offizielle**

### **8.1 Der Teamkapitän**

- a) Ist die einzige Person, die das Recht hat, sich vor, während und nach dem Spiel an die Schiedsrichter zu wenden.
- b) Hat als einzige Person das Recht, sich vom Schiedsrichter dessen Lizenz vorweisen zu lassen.
- c) Muss auf dem *Internationalen Matchblatt* zweimal unterschreiben. Vor Spielbeginn bestätigt er, dass alle Spieler, Trainer und Hilfstrainer seines Teams richtig eingetragen sind, dass die Leibchennummern der Spieler mit den auf dem Matchblatt angegebenen übereinstimmen und bestätigt den Vermerk „Werbung“. Nach Spiel-Ende bestätigt er mit der Unterschrift in der Rubrik „Bemerkungen“, ob solche vorhanden sind oder nicht. Die Unterschrift bedeutet nicht, dass er mit dem Inhalt allfälliger Bemerkungen einverstanden ist.  
Auf dem *Regionalen Matchblatt* muss er nur nach Spielende unterschreiben. Diese Unterschrift schliesst beide Bedeutungen des Internationalen Matchblattes ein.
- d) Hat das Recht, alle erwähnenswerten Tatsachen, Kritiken und Beobachtungen, was Material, Offizielle, Zuschauer usw. und auch den Spielverlauf betrifft, vom Schreiber auf dem Matchblatt eintragen zu lassen.

### **8.2 Der Teamverantwortliche**

- a) Ist verantwortlich für die Organisation der Heimspiele und für die Installationen sowie die Ordnung in der Spielhalle
- b) Erhält die offiziellen Mitteilungen betreffend sein Team
- c) Meldet die Resultate der Heimspiele gemäss den Weisungen im Meisterschaftskalender. Wird das Resultat nicht oder zu spät gemeldet, wird das Team mit einer Busse gemäss GO-SwissVolley Region Aargau gebüsst.

### **8.3 Der Trainer / Coach / Trainerassistent**

- a) Muss auf dem Internationalen Matchblatt vor Spielbeginn neben der Unterschrift des Teamkapitäns unterschreiben.
- b) Ein Trainerassistent muss ebenfalls auf dem Matchblatt eingetragen werden, um auf der Bank Platz nehmen zu dürfen. Auf dem Regionalen Matchblatt erfolgt der Eintrag in der Rubrik „Bemerkungen“. Falls der Trainer seine Mannschaft verlassen muss, darf auf Antrag des Spielkapitäns und mit Genehmigung des ersten Schiedsrichters der Trainerassistent die Aufgabe des Trainers übernehmen.

### **8.4 Der Schreiber**

- a) Muss sich H-30 beim Schiedsrichter melden.
- b) Ist die einzige Person, die auf dem Matchblatt Eintragungen vornehmen darf.
- c) Bei Spielen mit dem Internationalen Matchblatt muss er sich mit dem Schreiberausweis ausweisen können. Kann er den Ausweis nicht vorweisen, wird dies auf dem Matchblatt eingetragen und führt zu einer Busse gemäss GO-SwissVolley Region Aargau .
- d) Beim Einsatz eines Schreibers ohne offizielle Schreiber Ausbildung wird das Heimteam mit einer Forfaitniederlage belegt.

### **8.5 Die Schiedsrichter**

Die Schiedsrichter müssen mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn mit der Vorbereitung des Spiels gemäss Protokoll beginnen.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Halle und Einrichtungen sowie Notfallapotheke überprüfen
- b) Lizenzen verlangen und Homologation überprüfen
- c) Den Einsatz des Spielers mit dem 1. oder 2. Schrägstrich in dem der Liga, bzw. der Gruppe entsprechenden Feld eintragen
- d) Unter „Bemerkungen“ müssen die Schiedsrichter folgende Angaben aufführen lassen.
  - Proteste
  - Verspäteter Spielbeginn unter Angabe der Gründe (bei mehr als 10 Minuten Verspätung)
  - Präzisierung sämtlicher Vergehen
  - Einmischung der Zuschauer
- e) Die Namen der Lizenzierten, die ihre Lizenz nicht vorweisen können, müssen auf dem Matchblatt eingetragen werden (weiteres Vorgehen siehe Art. 2.14). Kann ein aufgebotener Schiedsrichter seine Lizenz oder ein Schreiber seinen Ausweis nicht vorweisen, wird dies ebenfalls auf dem Matchblatt eingetragen.
- f) Am Ende des Spiels unterzeichnen die Schiedsrichter das Matchblatt, nachdem sie es kontrolliert haben (Werbung, Resultat, Leibchennummern). Von diesem Moment an darf am Matchblatt keine Änderung mehr angebracht werden.
- g) Der 1. Schiedsrichter schickt das Matchblatt an die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau. Nicht reglementsgemässe Lizenzen oder solche von disqualifizierten Spielern müssen dem Matchblatt beigelegt werden.
- h) Die Schiedsrichter dürfen einem Teamkapitän auf keinen Fall verbieten, eine Bemerkung auf dem Matchblatt eintragen zu lassen.

#### **8.6 Schiedsrichter-Absenzen**

- a) Bei Abwesenheit von einem der beiden aufgegebenen Schiedsrichter sind die Teams verpflichtet, das Spiel auszutragen, sofern sich der anwesende Schiedsrichter befähigt fühlt, das Spiel alleine zu leiten.
- b) Ist kein Schiedsrichter anwesend, können die Teams im gegenseitigen Einverständnis irgendeine Person, in erster Linie einen lizenzierten Schiedsrichter, ersuchen, das Spiel zu leiten. Das Einverständnis muss vor dem Spiel auf dem Matchblatt eingetragen und von den beiden Teamkapitänen unterschrieben werden.
- c) Falls überhaupt kein Spielleiter gefunden werden kann, wird das Spiel von der Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau neu angesetzt. Allfällige Kosten der Neuansetzung (ohne Schiedsrichter) werden vom SwissVolley Region Aargau übernommen und können im Einzelfall dem fehlbaren Schiedsrichter ganz oder teilweise auferlegt werden.

#### **8.7. Reklamation, bzw. Abweisung eines Schiedsrichters**

- a) Ein Team, das eine Reklamation über einen Schiedsrichter anbringen will, schickt diese an die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau
- b) Will ein Verein einen Schiedsrichter ablehnen, so hat er den Antrag unter Angabe der Gründe bis zum 31. Mai schriftlich an die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau einzureichen. Die Ablehnung gilt, falls sie gutgeheissen wird, für die darauffolgende Saison.
- c) In keinem Fall kann ein Schiedsrichter während der Meisterschaft oder auf dem Spielfeld abgelehnt werden.